

ERNEUTE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan ALA206 „Salomonsborn, Flur 4“

Die Gemeinde Alach hat am 18.03.1993 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Salomonsborn, Flur 4“ gefasst (Beschluss Nr. 19/93). Die Genehmigung wurde am 26.04.1993 unter dem Aktenzeichen 210-4621.20-EFL-010-WA „Salomonsborn“ erteilt und die Bekanntmachung erfolgte durch Aushang in der Gemeinde Alach am 10.05.1993. Es mangelt jedoch an der Ausfertigung der Satzung.

Aus diesem Grund wurde der Bebauungsplan am 08.04.2019 ausgefertigt und nun erneut bekannt gemacht:

Bekanntmachung der Gemeinde Alach

Betreff:

Genehmigung des Bebauungsplanes AZ: 210 - 4621.20-EFL-010-WA „Salomonsborn“ der Gemeinde Alach für das Gebiet der Gemarkung Salomonsborn, Flur 4

Der von der Gemeindeverwaltung Alach in der Sitzung am 18.03.1993 als Satzung beschlossene Bebauungsplan-Beschluss-Nr. 19/93 - der Gemeinde Alach für das Gebiet der Gemarkung Salomonsborn, Flur 4 (Flurst.-Nr. siehe Anlage), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) vom Juni 1992, dem Text (Teil B) vom Juni 1992 und dem Grünordnungsplan (Teil C), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde-Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. Bau- und Wohnungswesen- vom 26.04.1993, Az. 210-4621.20-EFL-010-WA „Salomonsborn“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am 10.05.1993 in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Alach während der Dienststunden – Montag bis Freitag von 08 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr – einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
(gilt nicht mehr, siehe unten)

Eine Verletzung der in Paragr.214 Abs.1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (Paragr.215 Abs.1 BauGB)

Auf die Vorschriften des Paragr. 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 und Paragr.246 a Abs.1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Alach, den 07.05.1993

Die vorstehende Satzung wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt gem. § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 10.05.1993 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung sowie die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1, 1. OG, R. C150 innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags)
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

gez. i. V. Hofmann-Domke
A. Bausewein
Oberbürgermeister

(Fortsetzung von Seite 7)

